

Mindestmaße und sonstige Gebote

Das Recht der Aneignung von gefangenen Fischen besteht nur dann, wenn diese das Mindestmaß erreicht haben. Damit soll den Tieren mindestens eine einmalige Reproduktion ermöglicht werden. Fische die das Mindestmaß noch nicht erreicht haben, wie auch Fische die während der Schonzeit gefangen wurden, sind unverzüglich mit der notwendigen Sorgfalt in das Gewässer zurückzusetzen. Die gesetzlichen Mindestmaße für die Fischarten wie auch die Schonzeiten und Fangverbote sind in der Binnen- und Küstenfischereiverordnung bestimmt.



Zur Ordnung beim Fischfang sind auch die besonderen Bedingungen, wie z.B. die

Art der Fanggeräte (Köderfischsenke und/oder Handangel), die Anzahl der maximal zu verwendenden Fanggeräte / Haken, die Beschränkung der Tagesfangmenge, die Verankerungspflicht und das Schleppangelverbot in bestimmten Gewässerbereichen sowie die einzuhaltenen Abstände zu ausgebrachten Fanggeräten der Berufsfischerei zu beachten.

Darüber hinaus kann aber auch der Fischereiberechtigte für seine Gewässer weitere Schonmaßnahmen festlegen, so z.B. in der Gewässerordnung des Landesanglerverbandes oder in der Fischereisatzung / Nutzungsordnung der Hansestadt Rostock für die Gewässer Unterwarnow und Breitling. Die Auflagen und Bedingungen auf den Angelerlaubnissen der Verbände und Fischereiunternehmen der Binnengewässer sind ebenso wie die fischereirechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

In den Naturschutzgebieten und Nationalparks gelten besondere rechtliche Bestimmungen zum Befahren und Betreten und damit auch zur Fischereiausübung. Im Bereich Nationalparke können darüber hinaus auch Befahrensregelungen der Bundeswasserstraßenverwaltung gelten, um die Tier- und Pflanzenwelt in den sensiblen Bereichen nicht unnötig zu beeinträchtigen (Details s.a. Gewässerverzeichnis).

Fischereiaufsicht

Zum Schutz der Fischbestände ist die Kontrolle der Einhaltung der fischereirechtlichen Regeln notwendig. Durch die Mitarbeiter der Fischereibehörden wird die Fischereiaufsicht an und auf den Küsten- und Binnengewässern durchgeführt. Im Weiteren werden Kontrollen auch von rund 300 Fischereiausehern durchgeführt, die die Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen und die von den Fischereibehörden hierzu geschult und amtlich verpflichtet worden sind.

Bei einer Kontrolle hat jeder Fischereiausübende die Pflicht, seine fischereilichen Dokumente, die Fanggeräte, das Fischereizubehör und die gefangenen Fische zur Überprüfung vorzulegen sowie die Personalien unter Vorlage des Personalausweises anzugeben. Den Anordnungen der Fischereiaufsicht ist dabei Folge zu leisten.

Fischereirechtliche Bestimmungen in M-V

Landesfischereigesetz (LFischG) vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), zuletzt geändert am 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404)
Fischereischeinverordnung vom 2. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 425)
Fischereischeinprüfungsverordnung vom 11. August 2005 (GVOBl. M-V S. 416), zuletzt geändert am 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 202)
Binnenfischereiverordnung vom 15. August 2005 (GVOBl. M-V S. 423), zuletzt geändert am 27. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 59)
Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), geändert am 6. Januar 2020 (GVOBl. M-V S. 6)
Nationalparkfischereiverordnung vom 7. August 2007 (GVOBl. M-V S. 313), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 378)
Fischereisatzung und Nutzungsbedingungen der Hansestadt Rostock vom 2. November 2005 (Städtischer Anzeiger Nr. 24 S.4, 5), geändert am 26. Mai 2008 (Städtischer Anzeiger S.4)
Gewässerordnung des Landesanglerverbandes M-V vom 24. Juni 2016 (siehe auch www.lav-mv.de)

Eine Broschüre "Fischereirecht M-V" mit allen Regelungen des Landesfischereirechts und die Broschüre "Gewässerverzeichnis M-V" ist beim Fischereischutzverein gegen ein geringes Entgelt erhältlich.

Weitere aktuelle Informationen zum Angeln und zur Fischerei in M-V können unter www.lalif.de abgerufen werden.

Adressen der Fischereibehörden und Verbände

Oberste Fischereibehörde

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Fischereireferat Tel.: 0385 / 588-0
19048 Schwerin

Obere Fischereibehörde

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei M-V Postanschrift: PF 102064, 18003 Rostock
Abt. Fischerei und Fischwirtschaft Tel.: 0381 / 4035-0
Thierfelder Str. 18 Fax: 0381 / 4035-730
18059 Rostock Email: abt.fischerei@lalif.mvnet.de

Fischereiaufsichtsstationen der oberen Fischereibehörde (Sprechzeit dienstags):

23966 Wismar, Alter Holzhafen 3	Tel.: 03841 / 282988
18119 Warnemünde, Am Bahnhof 1 d	Tel.: 0381 / 51227
18439 Stralsund, Querkanal 6	Tel.: 03831 / 293262
18556 Wiek, Hauptstraße 30	Tel.: 038391 / 238
18546 Sassnitz, Hafenstraße 12 f	Tel.: 038392 / 35049
18581 Lauterbach, Chausseestraße 15	Tel.: 038301 / 468
17440 Freest, Dorfstraße 29	Tel.: 038370 / 20327
13737 Ueckermünde, Altes Bollwerk 1	Tel.: 039771 / 22700

Landesanglerverbandverband M-V e.V.

Geschäftsstelle Siedlung 18 a www.lav-mv.de
19065 Görslow Tel.: 03860-56030
Email: lav-mv@t-online.de

Landesverband der Binnenfischer M-V e.V.

Eldenholz 42
17192 Waren Tel.: 03991-15340

Örtliche Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden in M-V

www.lalif.de > Fischerei > Behörden und Verbände

Herausgeber: Fischereischutzverein Mecklenburg-Vorpommern e.V., 18003 Rostock, PF 102064
Finanziert durch: Fischereischutzverein M-V e.V.
Fotos: Verein Fisch&Umwelt M-V e.V. und Fischereischutzverein M-V e.V.
Druck: Druchhaus Panzig - Greifswald
Ausgabe und Auflage: September 2020, 11. Auflage, 10.000 Exemplare



Angeln in Mecklenburg-Vorpommern



Mecklenburg
Vorpommern 
MV tut gut.

Der Schutz des Lebensraumes Wasser und die Erhaltung seiner Tier- und Pflanzenbestände sind zu einer zentralen Aufgabe der Gesellschaft geworden. Auch die meisten Fischarten benötigen heute neben einer guten Wasserqualität weitere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Bestände in den heimischen Gewässern.



Die für die menschliche Ernährung bedeutenden Fischarten, wie Dorsch, Flunder, Aal, Hecht, Barsch und Zander sind jedoch nicht nur den Veränderungen der Umwelt unterworfen; ihre Bestände unterliegen auch einer mehr oder weniger intensiven fischereilichen Nutzung, sowohl

durch die Berufsfischer, als auch durch die Angler. Für diese Nutzung des Gemeingutes FISCH muss es daher Regeln und Grenzen geben. Der Gesetzgeber hat deshalb mit dem Fischereigesetz und den Fischereiordnungen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, unter denen die Fischerei ausgeübt werden darf.

Grundlagen der Fischereiausübung

Grundsätzlich besteht mit der Vollendung des 14. Lebensjahres für den Fischfang an allen Gewässern des Landes die Fischereischiepflicht. Fischereischie werden auf Lebenszeit oder zeitlich befristet erteilt. Für den Erwerb des Fischereischie auf Lebenszeit - als Sachkudedokument - muss das Wissen im Umgang mit den Fischen und der Natur im aquatischen Bereich durch das erfolgreiche Bestehen einer Fischereischieprüfung nachgewiesen werden. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei den Ämtern und amtsfreien Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörde - [Verfahren und Prüfungstermine siehe auch www.lalf.de]).

Der auf 28 Tage befristete Fischereischie wird als **Touristenfischereischie** von den örtlichen Ordnungsbehörden und den angeschlossenen Ausgabestellen auch mehrfach im Kalenderjahr erteilt und gilt innerhalb der Befristung wie ein Fischereischie auf Lebenszeit. Da hierfür eine Prüfung nicht abzulegen ist, erhalten die Antragsteller zusätzlich eine Broschüre mit den zu beachtenden Regeln für eine fischwaidgerechte Handhabung der Handangeln und der gefangenen Fische.

Für die Ausübung der Fischerei werden auch die Fischereischie der anderen Bundesländer anerkannt, soweit diese gültig sind und der Inhaber seinen Hauptwohnsitz nicht in M-V hat.



Neben dem Besitz eines gültigen Fischereischie, muss jeder Angler auch eine Angelerlaubnis für das jeweilig zu beangelnde Gewässer besitzen. Diese Angelkarte wird vom Fischereiberechtigten, in der Regel dem Eigentümer oder Pächter (Fischer, Angelverein), ausgestellt. Die Ausübung des Fischfanges ohne dieses privatrechtliche Dokument stellt die Straftat Fischwilderei nach § 293 Strafgesetzbuch dar.

Eine Angelerlaubnis wird in Mecklenburg-Vorpommern auch für die dem Land vorgelagerten Teile der Küstengewässer - Bodden, Haffe und Ostsee ausgestellt, soweit sich die deutsche Gebietshoheit (12-sm-Zone) erstreckt. Das Land ist für diese Gewässer fischereiberechtigt, sofern nicht Dritte ein Fischereirecht besitzen. Die Angelerlaubnis für die Küstengewässer kann bei der oberen Fischereibehörde sowie bei vielen AngelserviceLäden und Kurverwaltungen in der Küstenregion (Liste siehe auch www.lalf.de) oder auch online unter <https://fiskado.de/> oder <https://erlaubnis.angeln-mv.de/> (Bezahlung per Kreditkarte, Paypal oder online-banking) erworben werden.

Für den Erwerb einer Angelerlaubnis für die Binnengewässer ist beim jeweiligen Gewässerpächter, Fischer oder Anglerverband nachzufragen (Gewässerverzeichnis des LAV M-V e. V. siehe auch www.lav-mv.de).

In Mecklenburg-Vorpommern gibt Es keine freien Angelgewässer !

Neben dem notwendigen Besitz der beiden fischereilichen Dokumente (Fischereischie und Angelerlaubnis), hat jeder Fischereiausübende zugleich die Pflicht, sich zu den geltenden Vorschriften des Fischereirechtes, wie auch des Natur- und Umweltrechtes zu informieren und die dort bestimmten Gebote und Verbote zu beachten. Eine Zuwiderhandlung gegen die Regeln hat eine Ahndung im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Folge.

Maßnahmen zum Schutz der Fischbestände

Der Schutz der Fischbestände hat im Rahmen der Hegemaßnahmen das Ziel, die Fischbestände in einem dem Gewässer angepassten Bestand zu erhalten und zu pflegen. Die Notwendigkeit des Schutzes bestimmter Fischarten wurde dabei anhand der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zur Verbreitung und Reproduktion, der wirtschaftlichen Bedeutung des Fischbestandes und nicht zuletzt anhand der "Roten Listen" überprüft.

Neben dem fischereirechtlichen Schutz durch Schonzeiten, Mindestmaße und Schutzgebiete, führen die Fischereiverbände, die Binnenfischer und auch die obere Fischereibehörde regelmäßig Besatzmaßnahmen zur Erhaltung, Bestandsstützung und zum Wiederaufbau gefährdeter oder stark genutzter Fischbestände durch.



Besatzmaßnahme mit Meerforellenbrütlingen in einem Fließgewässer

Schongebiete

In den für den Fischwechsel zwischen den Gewässerteilen bedeutsamen Meerengen (z.B. "Bock" und "Libben") ist jede Art der Fischerei **ganzjährig** verboten (Fischschonbezirk = grün gekennzeichnet). Um auch einen ungehinderten Aufstieg der Großsalmoniden (Lachs und Meerforelle) in ihre Laichgewässer zu gewährleisten, gelten darüber hinaus vom **1. August bis 28. Februar** befristete Fischschonbezirke an den Flussmündungen während der Laichwanderung.



In den Laichschonbezirken (rot gekennzeichnet) ist jeglicher Fischfang während der Laichzeit der in den Bodden und Haffen vorkommenden Süßwasserfische vom **1. April bis 31. Mai** eines jeden Jahres verboten.

Für die Winterruhe der Fische sind in bestimmten Küstenbereichen kleinräumige Gebiete als Winterlager der Fische geschützt worden, in denen der Fischfang im Winterhalbjahr verboten oder nur eingeschränkt möglich ist. Regelungen hierzu sind amtlich bekanntgemacht (siehe auch Broschüre "Fischereirecht" oder www.lalf.de > Fischerei > Landesrecht).

Schonzeiten

Da mit der Festlegung von Schonbezirken nicht alle, für die Entwicklung der Fische bedeutsamen Gebiete erfasst werden können, gelten zusätzlich Schonzeiten für bestimmte Fischarten. Fische, deren Bestände stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind, stehen ganzjährig unter Schutz. Fischarten, die einer fischereilichen Nutzung unterliegen, sind während ihrer Reproduktionsphase geschützt, um ihnen die nötige Ruhe zum Laichen zu geben.

Verbotene Fangmethoden

Alle Fanggeräte und -methoden, deren Anwendung nicht der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei dienen, sind verboten. Dies sind z.B. verletzende Geräte, wie Harpunen und Speere, die Anwendung von Explosivstoffen und Giften, verletzende Angelmethoden wie das "Reißen" der Fische aber auch das Schleppangeln in Teilen der Küstengewässern und weiteren Gewässern sowie die Verwendung lebender Köderfische, deren Verwendung auch tierschutzrechtlich nicht zulässig ist.